

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) wird am 10.03.2025 auf der Webseite der Stadt Sundern <https://www.sundern.de> veröffentlicht:

**Haushaltssatzung
der Stadt Sundern (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2025**

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) mit Beschluss vom 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	EUR
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	88.295.563
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.213.887
abzügl. globaler Minderaufwand von	2.010.200
somit auf	99.203.687
 im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	85.009.754
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.010.200 EUR im Ergebnisplan)	92.951.434
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.393.380
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.648.090
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.500.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	875.000

festgesetzt.

§ 2

	EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	9.500.000
festgesetzt.	

§ 3

	EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	24.745.000
festgesetzt.	

§ 4

	EUR
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	6.036.776
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	4.871.348
festgesetzt.	

§ 5

	EUR
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	30.000.000
festgesetzt.	

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden durch die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 19.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 237 v.H. |
| 1.2 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B 1 für Wohngrundstücke) auf | 686 v.H. |
| 1.3 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
(Grundsteuer B 2 für Nichtwohngrundstücke) auf | 1243 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 469 v.H. |

Hinweis:

Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Entfällt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 30.000 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Für die Ausführung des Haushaltes gelten die Festlegungen der Zuständigkeitsregelung für die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen lt. Beschlussfassung des Rates der Stadt Sundern vom 20.11.2024 lt. Anlage zur Haushaltssatzung.

§ 10

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Der Stellenplan ist für das nächste Jahr anzupassen.

Sundern, 29.01.2025

Willeke
Bürgermeister

Springer
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Sundern beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.02.2025 am 11.02.2025 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 04.03.2025 ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Sundern, Zimmer 418, Rathausplatz 1, 59846 Sundern arbeitstäglich von 8.30 – 12.30 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr zur Einsichtnahme aus und ist im Internet unter <https://www.sundern.de> verfügbar.

Sundern, den 04.03.2025

gez. Willeke
Bürgermeister